



**Richtlinie betreffend Beiträge an die**

# **Schutzwaldpflege**

vom 01. Februar 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätze .....	2
2. Rechtsgrundlagen und Ablauf .....	3
2.1. Rechtsgrundlagen .....	3
2.2. Ablauf .....	3
3. Beitragsvoraussetzungen und Projektunterlagen .....	4
3.1. Beitragsvoraussetzungen .....	4
3.2. Projektunterlagen .....	5
4. Beiträge .....	6
4.1. Zusammensetzung der Finanzierung .....	6
4.2. Beitragsberechtigte Massnahmen .....	6
5. Gültigkeit .....	8



## 1. Grundsätze

Diese Richtlinie regelt die finanzielle Unterstützung minimaler Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

1. Die Schutzwaldpflege wird von Bund und Kanton unterstützt. Reichen deren Beiträge zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, tragen die Gemeinden die verbleibenden Restkosten (§ 23 Abs. 2 KaWaG). Die Schutzwaldpflege erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Forstdienst, den Gemeinden und den Waldeigentümern. Im Ausnahmefall kann der Forstdienst Pflegemassnahmen anordnen (Art. 20 Abs. 5 und Art. 37 WaG, § 25 KaWaG).
2. Um die Restkosten abschätzen zu können, berechnet der zuständige Revierförster bei Holzschlägen vor der Ausführung im Einvernehmen mit dem Kreisforstmeister den maximal möglichen Beitrag mittels Pauschalen (Beitragsgesuch). Nach der Ausführung wird der auszahlende Beitrag mithilfe der effektiven Kosten bestimmt (Beitragsabrechnung). Ist der vorgängig berechnete maximal mögliche Beitrag höher als das entstandene Defizit, wird höchstens das Defizit entschädigt (§ 11 Abs. c Staatsbeitragsgesetz).
3. Beiträge für die Schutzwaldpflege können nicht mit anderen Beiträgen (z.B. für Jungwaldpflege, Bewirtschaftung steiler Wälder mittels Seilkransystemen) kumuliert werden. Zusätzliche oder weiterführende Massnahmen zugunsten eines anderen Interesses (z.B. Naturschutzmassnahmen) sind im Schutzwald möglich, jedoch separat zu finanzieren.
4. Pflegemassnahmen in Schutzwäldern, in denen weitere öffentliche Interessen wahrzunehmen sind, werden vom Forstdienst mit den zuständigen kantonalen Stellen koordiniert (insbesondere AWEL Wasserbau, Fachstelle Naturschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung).
5. Bei allen Massnahmen im Schutzwald ist der nationale Standard «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BUWAL 2005) einzuhalten. Die entsprechenden Eingriffe orientieren sich an den «NaiS»-Anforderungsprofilen.
6. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

## 2. Rechtsgrundlagen und Ablauf

### 2.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 20 Abs. 5, Art. 35, 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 19
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KaWaG): § 22, § 23
- Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990: § 11 Abs. c.

### 2.2. Ablauf

#### Projekt (Holzschlag)

Der Ablauf ist in der «*Arbeitshilfe Schutzwaldpflege*» der Abteilung Wald detailliert beschrieben. Nachfolgend sind die wichtigsten Schritte festgehalten:

1. Entscheid zur Durchführung eines Schutzwaldschlages: Der Forstdienst legt in Absprache mit Gemeinde und Eigentümern den Perimeter und das Vorgehen fest. Wenn voraussichtlich Restkosten für die Gemeinden anfallen, erstellt der Kreisforstmeister eine entsprechende Verfügung. Den Beteiligten wird das rechtliche Gehör gewährt.
2. Der Kreisforstmeister stellt fest, welche weiteren Interessen betroffen und welche Stellen zu involvieren sind. Er lädt letztere zur Mitwirkung ein.
3. Der Revierförster zeichnet zusammen mit dem Kreisforstmeister den Holzschlag an und erhebt die Grundlagen (inkl. «NaiS»-Formular) zur Erstellung des Beitragsgesuchs. Der kantonale Forstdienst stimmt dem Holzschlag/ der Massnahme und dem beantragten Beitrag zu.
4. Ausführung der Arbeiten. Vorfinanzierung falls nötig und nach Möglichkeit durch den Eigentümer oder die Gemeinde (Forstrevier). Teilzahlungen nach Projektfortschritt sind möglich.
5. Der Revierförster erstellt die Beitragsabrechnung und reicht sie zusammen mit allen Belegen beim Kreisforstmeister ein. Für die Beitragsabrechnung wird der pauschal ermittelte Holzerlös von den effektiv angefallenen Kosten abgezogen. Der Kreisforstmeister prüft die Abrechnung und veranlasst die Auszahlung durch die Abteilung Wald. Fallen Restkosten für die Gemeinde an, stellt der Gesuchsteller diese der Gemeinde gegen Vorlage der Beitragsabrechnung in Rechnung. Der Revierförster trägt die gepflegte Schutzwaldfläche im Massnahmenerfassungssystem der Abteilung Wald (FOMES) ein.
6. Der Revierförster hat die Gesuchs-, Projekt- und Abrechnungsunterlagen während 10 Jahren ab Auszahlung der Beitragsabrechnung aufzubewahren.

### **Selbstbewirtschafter**

Waldeigentümer, die in ihrem eigenen Wald einen Schutzwaldschlag selber ausführen, können ihre Arbeit anhand vorgegebener Pauschalen direkt abrechnen. In solchen Holzschlägen ist keine Schlussrechnung notwendig. Dieser Ablauf ist nur für Schläge bis zu einem bestimmten Beitrag möglich (siehe Pauschalenblatt). Handelt es sich um einen grösseren Holzschlag, muss auch ein Selbstbewirtschafter offerieren und abrechnen.

### **Jungwaldpflege**

Falls in einem Schutzwald nur Jungwaldpflege **ohne Holzerei** gemacht wird, erfolgt die Auszahlung einer Jungwaldpflege-Pauschale für Schutzwald ohne Schlussrechnung.

### **Spezielle Massnahmen**

Die Beiträge für kurzfristige, dringende **«Not- oder Sofortmassnahmen»** wie Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung (z.B. bei drohender Verkläusung im Bereich von Fließgewässern) oder **besonders aufwändige Massnahmen** (siehe Kap. 4.2) können im Einzelfall durch den zuständigen Kreisforstmeister und die Abteilung Wald festgesetzt werden.

### **Gesuchs- und Abrechnungsformular**

Die administrative Abwicklung von Gesuchseingabe bis Auszahlung erfolgt anhand des *«Beitragsformulars Schutzwaldpflege»* der Abteilung Wald, das wie folgt gegliedert ist:

**Seite 1:** Grunddaten

**Seite 2:** Beitragsgesuch

**Seite 3:** Abweichungen bei der Realisierung

**Seite 4:** Beitragsabrechnung

**Seite 5:** Rechnungsbeleg

**Seite 6:** Anleitung

## **3. Beitragsvoraussetzungen und Projektunterlagen**

### **3.1. Beitragsvoraussetzungen**

**Beitragsberechtigung:** Beitragsberechtigt sind alle Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund, Kanton und Bahnen.



**Schutzwaldperimeter:** Die Schutzwaldfläche wurde mittels den Verfügungen von 2008 (Schutzwald gegen gravitative Naturgefahren) und von 2017 (Gerinnerelevanter Schutzwald) behördenverbindlich festgesetzt. Eine geringfügige Erweiterung der Schutzwaldfläche (Projektperimeter, Behandlungsperimeter) ist möglich, wenn sie aus waldbaulichen oder holzerntetechnischen Gesichtspunkten zwingend erforderlich ist. Eine solche allfällige Erweiterung ist von der Abteilung Wald vorgängig festzusetzen.

**Vollständige Projektunterlagen:** siehe Abschnitt 3.2.

**Spezielle Massnahmen:** Bei besonders aufwändigen Verfahren (z.B. Helikopter- oder Pneukraneinsatz) müssen Varianten vorgelegt werden.

**Arbeitsvergaben:** Die Arbeiten müssen an Unternehmen mit entsprechender Qualifikation vergeben werden. Bei Arbeitsvergaben über Fr. 150'000.- ist eine Submission gemäss den Bestimmungen der Submissionsverordnung durchzuführen. In Verfahren ohne Submission kann der kantonale Forstdienst Gegenofferten verlangen, insbesondere bei im Quervergleich hohen Kosten.

**Arbeitssicherheit:** Die Ausführenden müssen alle erforderlichen Sicherheitsbestimmungen einhalten (insbesondere SUVA, EKAS, BAZL).

**Fachgerechte Ausführung:** Die Eingriffe müssen fachgerecht (gemäss «NaiS») erfolgen und dürfen keine übermässigen Schäden an Boden und verbleibendem Bestand verursachen.

**Weitere öffentliche Interessen:** Allfällige Vorgaben anderer Fachbereiche (z.B. Fischerei, Naturschutz) sind einzuhalten. Erforderliche Bewilligungen (z.B. bei Befahrung eines Bachgerinnes) müssen zeitgerecht vorliegen.

### 3.2. Projektunterlagen

#### Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch umfasst:

- «*Beitragsformular Schutzwaldpflege*»: Grunddaten und Beitragsgesuch (Seiten 1 und 2)
- Plan des vorgesehenen Holzschlages
- NaiS-Formular 2
- Eigentümerblatt
- Evtl. Verfügung inkl. Beilagen
- Evtl. Variantenstudium Spezialverfahren
- Anzeichnungsprotokoll inkl. Sortimentsschätzung zur Pauschalierung des Holzerlöses

#### Beitragsabrechnung

Für die Beitragsabrechnung sind zusätzlich einzureichen:

- Bei Bedarf: Abweichungen bei der Realisierung (Seite 3)
- Beitragsabrechnung und Rechnungsbeleg (Seiten 4 und 5, inkl. aller Einzelbelege zu den angefallenen Kosten). Für die Fälle «Selbstbewirtschafter» und «Jungwaldpflege (ohne Holzerei)» entfallen die Beitragsabrechnung (Seite 4) und die Einzelbelege.

Der Projektperimeter ist in jedem Fall im System «FOMES» zu erfassen.

## 4. Beiträge

### 4.1. Zusammensetzung der Finanzierung

Die für einen Holzschlag erforderliche Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

**Kanton**      **Pauschale** für alle Projekte im **Schutzwald**  
(Kostenanteil: 50 % der beitragsberechtigten Kosten)

**Bund**          **Pauschale Fr. 50.- pro Are**  
an die Schutzwaldpflege für behandelte Fläche gemäss dem nationalen Standard «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald)

**Gemeinde** trägt die **(effektiven) Restkosten** für Projekte im **Schutzwald**  
(§ 23 Abs. 2 KaWaG)

### 4.2. Beitragsberechtigte Massnahmen

Der maximal mögliche Beitrag wird bestimmt, indem die beitragsberechtigten Massnahmen gemäss nachfolgender Tabelle bemessen und addiert werden (vgl. Gesuchs- und Abrechnungsfomular S. 2, Beitragsgesuch).

Massnahme	Bemerkungen
<b>1. Projektierung</b>	
Einrichtungs-/ Projektpauschale	Pauschale Entschädigung für Einrichtung und Projektleitung, nur bei Schutzwaldpflege <u>mit</u> Holzerei.
<b>2. Jungwaldpflege</b>	
Bei lückiger Verjüngung ist der gepflegte Anteil der Fläche zu schätzen (vergl. Richtlinie Jungwaldpflege)	
Jungwuchs-, Dickungs-, Stangenholzpflege	Mischungsregulierung und Auslese (max. $D_{dom} = 20$ cm)
Nachwuchspflege	Jungwaldpflege im Dauerwald oder Überführungsbestände mit Ziel Dauerwald und Naturverjüngung unter Altholzschirm
Freihaltefläche	



<b>3. Holzhauerei</b>	
Stabilitäts- / Sicherheitsholzerei	Holzmenge gemäss Anzeichnung in Tariffestmetern (Tfm). S1 – Schutzwald gegen gravitative Naturgefahren: Sind die Kosten für die Bringung des Holzes grösser als die Holzerlöse, so bleibt das Holz im Bestand liegen, ausser sie wird aus phytosanitären, arbeitstechnischen oder Sicherheitsgründen angeordnet. S2 – gerinnerelevanter Schutzwald: Das Holz wird in der Regel aus dem Bestand gebracht (Verklauungsgefahr). Wo sinnvoll und bei hohen Holzbringungskosten, kann das Liegenlassen von gefällten Bäumen durch den Forstdienst angeordnet werden.
Schlagräumung	Zuschlag für Schlagräumung aus Kulturland oder Strasse/ Weg, im Gerinne oder im Gerinneinhang. Massgebend für die Beitragszahlung ist das Holzvolumen derjenigen Bäume (Tfm), deren Äste geräumt werden müssen. Für den regelmässigen Gerinneunterhalt und deren Finanzierung ist die Gemeinde zuständig. Schlagräumung inkl. Räumung des Gerinnes im Rahmen von Holzerei im Schutzwald kann abgerechnet werden.
Entrindung von Nadelholz	Wenn durch Forstdienst angeordnet.
<b>4. Holzbringung</b>	
Bodenzug	
Seilkran	
Spezialverfahren wie Helikopter oder Kran	Vorgängiges Variantenstudium und Bewilligung durch Kreisforstmeister / Abteilung Wald nötig.
Zwischentransport	Holz muss von Zwischenlager an eine lastwagenfahrbare Strasse transportiert werden. Massgebend ist das Holzvolumen derjenigen Bäume (Tfm), die ab Zwischenlager zu transportieren sind.
<b>5. Spezialfall</b>	
Beiträge an Not- und Spezialmassnahmen (siehe Abschnitt 2.2) erfordern eine Zusicherung des zuständigen Kreisforstmeisters und der Abteilung Wald. Gemeint sind z.B. extreme Sicherheitsholzerei (z.B. Personen-/ Baumsicherungen).	
<b>6. Wildschadenverhütungsmassnahmen</b>	
Gemäss Richtlinie «Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald». Die Abrechnung erfolgt mit dem Formular «Beitragsgesuch für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald».	

**Die Beitragspauschalen pro Massnahme sind im Beiblatt «Pauschalen» zur Richtlinie aufgeführt und werden bei Bedarf durch die Abteilung Wald angepasst.**

## **5. Gültigkeit**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01. Februar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 01. Juni 2017.

**ALN, Amt für  
Landschaft und Natur**



M. Pezzatti, Amtschef